

Badeordnung für das Flaakebad in Moringen



§ 1 Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Flaakebad Moringen als gemeinnützige Einrichtung. Die Badegäste sollen hier Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Allgemeininteresse.

Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte oder dem Betreten des Bades und seinen Anlagen wird der Badegast zum Nutzer und unterliegt somit den Bestimmungen dieser Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen und bei Gruppenbesuchen sind die Vereins-, Übungs- oder Gruppenleiter, bei den Schwimmübungsstunden der Schulen sind die aufsichtsführenden Lehrpersonen für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Badegäste

Die Benutzung des Bades steht im Rahmen dieser Badeordnung grundsätzlich Jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten sowie mit offenen Wunden. Epileptiker und geistig Behinderte ohne fachkundige Aufsicht dürfen ebenfalls das Bad nicht besuchen. Auch eine Nutzung im angetrunkenen Zustand ist unzulässig.

Kinder unter sieben Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener unter deren ausschließlicher Verantwortung betreten. Kinder unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener müssen beim Eintritt ins Bad entweder den Erwerb des Deutschen Jugendschwimmabzeichens in Bronze nachweisen oder eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten unter Angabe von Anschrift und Telefon- Nr. vorlegen.

§ 3 Eintrittskarten

Der Zutritt zum Freibad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig. Die Eintrittskarte ist gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes nach der jeweils geltenden Preisübersicht (Entgeltordnung) erhältlich. Die Eintrittskarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.

Zehnerkarten behalten auch im darauffolgenden Jahr ihre Gültigkeit. Saisonkarten sind nicht übertragbar und gelten nur für die jeweilige Badesaison.

Die Eintrittskarte ist an der Kasse und auf Verlangen auch der Aufsicht im Bad vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Das gilt auch für Saisonkarten.

§ 4 Schwimmunterricht und andere sportliche Aktivitäten

Schwimmunterricht und andere sportliche Aktivitäten können im Freibad nach vorheriger Vereinbarung und Entrichtung des mit der Freibadverwaltung vereinbarten Entgelts stattfinden, soweit der übrige Badebetrieb es zulässt.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden am Badeingang sowie im Internet unter www.moringen.de bekannt gemacht. Zusätzlich werden rechtzeitig vor Saisonbeginn alle wichtigen Daten in der örtlichen Presse (HNA) veröffentlicht.

Die Freibadverwaltung kann die Öffnungszeiten bei besonderen Anlässen und bei schlechter Witterung allgemein und bei Überfüllung zeitweise abändern und beschränken. Der Beginn

Badeordnung für das Flaakebad in Moringen



und das Ende der Freibadsaison richtet sich nach den Witterungsverhältnissen. Die Saison beginnt normalerweise Anfang Mai und endet frühestens Anfang September.

§ 6 Badezeiten und Kassenkontrolle

Die Badezeit endet mit dem Verlassen des Flaakebades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss. Eintrittskarten werden bis zu einer halben Stunde vor Badeschluss ausgegeben.

§ 7 Zutritt

Abgesperrte Rasenflächen und die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Gewerbsmäßiges Fotografieren oder Filmen, Verkauf oder Anbieten von Waren ist im Freibad nur mit Genehmigung des Betreibers zulässig.

§ 8 Badebekleidung

Der Aufenthalt im Flaakebad und in den Schwimmbecken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Bekleidung dieser Anforderung entspricht, trifft das Badpersonal. Es besteht kein Badekappenzwang. Badekappen mit Kunsthaar sind nicht gestattet. Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden. Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 9 Körperreinigung

Vor dem Benutzen der Schwimmbecken sind die Badegäste verpflichtet zu duschen. Beim Duschen ist aus Gründen der Kostendämpfung auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten. Aus hygienischen Gründen sollten vor Benutzung der Duschen und der Schwimmbecken die Toiletten aufgesucht werden. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln untersagt.

§ 10 Freibadbenutzung

Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung, insbesondere des Badewassers, verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier, Wertstoffe, Biomüll und sonstige Abfälle sind Abfallbehälter vorhanden. Aus Gründen des Umweltschutzes und der Reduzierung der Betriebskosten des Flaakebades ist der Müll von den Badegästen getrennt zu entsorgen.

Bei vorsätzlichen Verunreinigungen wird vom Aufsichtspersonal ein angemessenes Reinigungsentgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist. Verunreinigungen oder Beschädigungen sind dem Badpersonal unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Verhalten im Freibad

Im Interesse aller Badegäste ist alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in der Badeanlage widerspricht oder diese gefährden kann. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Nicht gestattet ist unter anderem:

- das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung,

Badeordnung für das Flaakebad in Moringen



- Lärmen und der Betrieb mitgebrachter elektronischer Geräte, insbesondere Geräte der Unterhaltungselektronik (Geräte mit Kopfhörern sind zulässig),
- Rauchen in sämtlichen Räumen,
- Ausspucken auf den Boden oder ins Badewasser,
- das Mitbringen und der Konsum von hochprozentigen alkoholischen Getränken,
- das Mitbringen von Glas sowie Wegwerfen von scharfen Gegenständen und
- das Mitbringen von Tieren.

Zum An- und Auskleiden sollen die dafür vorgesehenen Kabinen und Räume benutzt werden. Für die Aufbewahrung der Kleidung stehen abschließbare Garderobenschränke zur Verfügung.

Sie können für die Dauer des Aufenthalts im Flaakebad auf eigene Gefahr genutzt werden. Spätestens am Ende der Badezeit desselben Tages ist der Garderobenschrank freizumachen. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. Die Fundsachen werden nach beweiskräftiger Beschreibung ausgehändigt.

Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerteil, Kleinkinder nur unter Aufsicht das Kleinkinderbecken sowie den Matsch- und Spielbecken benutzen.

Im Bereich der Wasserrutsche ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit anderer Badegäste gefährden könnte. Ein ausreichender Sicherheitsabstand ist zu wahren und der Wasserbereich vor der Einmündung der Rutsche nach dem Eintauchen unverzüglich zu verlassen. Den Anweisungen des Badpersonals ist Folge zu leisten. Eine Haftung der Freibadverwaltung für etwaige Unfälle ist ausgeschlossen.

Außerdem ist unter anderem nicht gestattet:

- Andere unterzutauchen oder ins Becken zu stoßen,
- vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
- Badegäste außerhalb der extra gekennzeichneten Flächen durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- auf den Beckenumgängen zu laufen, an Einstiegleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen.

Die Benutzung von Schlauchbooten und Luftmatratzen in den Becken ist untersagt. Die Verwendung von Spielzeug im Wasser ist nur im Nichtschwimmerteil des Beckens und im Planschbecken zulässig und kann bei starkem Besucheraufkommen vom Aufsichtspersonal eingeschränkt werden. Für die unsachgemäße Benutzung haftet der Betreiber nicht.

§ 12 Betriebshaftung

Bei Badeunfällen beschränkt sich die Haftung der Freibadverwaltung auf nachgewiesenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Badpersonals. Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden. Verspätete Anzeigen schließen Schadenersatzansprüche aus.

Für Kleidungsstücke, den Inhalt von Taschen und andere persönliche Gegenstände sowie Wertsachen und Geldbeträge haftet der Betreiber nicht. Geldbeträge und Wertsachen können in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsschränken auf eigene Gefahr deponiert werden.

Wird die Benutzung des Flaakebades durch Betriebsstörungen oder bei extremen Wetterlagen (z.B. Gewitter) unterbrochen, wird kein Schadenersatz geleistet.

§ 13 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Flaakebad gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Badeordnung für das Flaakebad in Moringen



§ 14 Aufsicht

Das Flaakebadpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die

- die Sicherheit, Ruhe, Ordnung gefährden,
- andere Badegäste belästigen,
- trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,

aus dem Bad zu verweisen.

Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich. Den vorgenannten Personen kann der Zutritt zum Flaakebad zeitweise oder dauernd untersagt werden (Hausverbot). Im Falle der Verweisung aus dem Flaakebad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 15 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden nimmt das Personal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich der Freibadverwaltung (Rathaus) vorgebracht werden. Ein für diese Zwecke vorgesehener Briefkasten befindet sich im Eingangsbereich des Flaakebades.

§ 16 Inkrafttreten, Geltung

Diese Badeordnung gilt für die Dauer des regulären Badebetriebes uneingeschränkt. Aus besonderem Anlass (z.B. bei Veranstaltungen) kann die Bürgermeisterin Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der Badeordnung zulassen.

Moringen, 01.06.2021

Die Bürgermeisterin
gez. Heike Müller-Otte